

## Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 22. November 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.11.2016

Geschäftszeichen:

III 24-1.19.15-99/16

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-1413**

**Geltungsdauer**

vom: **1. Dezember 2016**

bis: **1. Dezember 2021**

**Antragsteller:**

**Adolf Würth GmbH & Co. KG**

Reinhold Würth Straße 12-17

74650 Künzelsau

**Zulassungsgegenstand:**

**Kabelabschottung "Würth-Brandschott W Kombi"  
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1413 vom 22. November 2011.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung

### 2.1.1 Mineralfasermatten

Die in Bauteilebene anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen mindestens 50 mm dick und nichtbrennbar<sup>1</sup> sein. Ihre Nennrohdichte muss mindestens 150 kg/m<sup>3</sup> betragen; ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup> betragen.

Es dürfen die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten verwendet werden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatten	Nachweis <sup>3</sup>
"ROCKWOOL Dachdämmplatte Hardrock II" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	Z-23.15-1468
"HERALAN DDP-17 Dachdämmplatte" der Firma Deutsche Heraklith GmbH, 84359 Simbach am Inn	Z-23.15-1475
"ISOVER Brandschutzplatte Protect BSP-150" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 67059 Ludwigshafen	Z-23.15-1459

2. Der Abschnitt 2.1.5 erhält folgende Fassung

### 2.1.5 Streckenisolierungen

Die Streckenisolierungen zur Anordnung an Rohren nach Abschnitt 1.2.3.4 müssen aus nichtbrennbaren<sup>4</sup> Mineralfasermatten bzw. Mineralfaserschalen bestehen. Ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup> betragen.

Es sind wahlweise die in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Bauprodukte zu verwenden, wobei der jeweilige Anwendungsbereich zu beachten ist (s. Abschnitt 3.2.4.1).

Tabelle 2 Bauprodukte für den Einbau gemäß Anlage 11

Mineralfasermatte bzw. Mineralfaserschale	Rohdichte <sup>5</sup> [kg/m <sup>3</sup> ]	Nachweis <sup>6</sup>
"Rockwool 800" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	100	Z-23.14-1114
"Heralan-WM-D 10" der Firma Knauf Insulation GmbH, 84359 Simbach am Inn	100	Z-23.15-1475
"Heralan-WM-D 8" der Firma Knauf Insulation GmbH, 84359 Simbach am Inn	80	Z-23.15-1475
"RTD-2" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	85	P-MPA-E 99-518
"RBM" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	100	P-MPA-E 99-519

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Fassung, s. www.dibt.de)

<sup>2</sup> DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>3</sup> Der Nachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

<sup>5</sup> Nennwert

<sup>6</sup> Der Nachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis.

Tabelle 3 Bauprodukte für den Einbau gemäß Anlage 12

Mineralfasermatte	Rohdichte <sup>5</sup> [kg/m <sup>3</sup> ]	Verwendbarkeits- nachweis
"BC-Brandschutz-Matte" der Firma Brandchemie GmbH, 63329 Egelsbach	55	P-BWU03-I-16.4.36

3. Der Abschnitt 2.1.6 erhält folgende Fassung

#### 2.1.6 **Synthese-Kautschuk**

Für die sog. Schutzisolierung an isolierten Rohren gemäß Abschnitt 3.2.4.2 sind 19 mm dicke Plattenstreifen aus "flexen Kältekautschuk " bzw. " flexen Kältekautschuk Plus Platte " gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3590/188/11-MPA BS zu verwenden.

4. Der Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung

#### 2.2 **Kennzeichnung**

##### 2.2.1 **Allgemeines**

Die für die Errichtung der Kombiabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.6 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

##### 2.2.2 **Kennzeichnung der Kombiabschottung**

Jede Kombiabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kombiabschottung "Würth-Brandschott W Kombi" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1413
- Name des Herstellers der Kombiabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Kombiabschottung am Bauteil zu befestigen.

##### 2.2.3 **Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Kombiabschottung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Wände und Decken, in die die Kombiabschottung eingebaut werden darf (bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch deren Aufbau und die Beplankung),
- Grundsätze für den Einbau der Kombiabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mineralfaserplatten, dämmschichtbildende Baustoffe),
- Hinweise auf zulässige Rohrmanschetten und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf zulässige Rohrisolierungen und Aufstellung der Rohre aus Metall (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolier-

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-19.15-1413**

Seite 4 von 4 | 22. November 2016

- dicken und -längen sowie ggf. erforderlichen Beschichtungen (Produkt, Trockenschicht-  
dicke), bezogen auf die Rohrabmessungen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. nichtbrennbare Flüssigkeiten und Gase), an denen die jeweiligen Rohrmanschetten angeordnet werden dürfen,
  - Anweisungen zum Einbau der Kombiabschottung mit Angaben zu notwendigen Abständen,
  - Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
  - Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
  - Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

5. Der Abschnitt 3.1.5 erhält folgende Fassung

3.1.5 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Kombiabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt